

# Friedhofsgebühren- ordnung



# DENZLINGEN



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	4
§ 1 Erhebungsgrundsatz.....	4
§ 2 Gebührenschuldner .....	4
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr .....	4
§ 4 Verwaltungsgebühren.....	4
§ 5 Gebühren für die Durchführung der Bestattung .....	5
§ 6 Benutzung der Leichenhalle.....	5
§ 7 Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten .....	5
II. Schlussvorschriften .....	6
§ 8 Inkrafttreten.....	6

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen**

## **(Friedhofsgebührenordnung)**

### **der Gemeinde Denzlingen**

**vom 01.03.2022**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), alle in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen am 15.02.2022 folgende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljähriges Kind, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 4 Verwaltungsgebühren**

- (1) Verwaltungsgebühren werden erhoben:
  1. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals 26,00 €
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

## § 5 Gebühren für die Durchführung der Bestattung

Gebühren werden erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Für die Durchführung einer Bestattung  |          |
| 1. bei Kindergräbern (Kinder bis 10 Jahre)   | 370,00 € |
| 2. bei Beisetzung einer Urne   | 200,00 € |
| 3. in allen anderen Fällen   | 620,00 € |
| 4. für Sargträger  | 470,00 € |
| Die Gebühr für Sargträger entsteht nicht, wenn Sargträger nicht in Anspruch genommen werden.   |          |
| (2) Für die sonstige Inanspruchnahme des Friedhofspersonal<br>(z. B. bei Umbettung, Grabräumung usw.). Je Hilfskraft und Stunde  | 55,00 €  |
| (3) Für Entsorgungsanteil für Grabräumung pro m <sup>3</sup>   | 320,00 € |
| (4) Zuschlag für die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Gebühren,<br>wenn diese Arbeiten an einem arbeitsfreien Werktag, Sonntag<br>oder einem gesetzlichen Feiertag durchgeführt werden. Von je | 50 %     |
| (5) Für die Benutzung des Notsarges  | 55,00 €  |

## § 6 Benutzung der Leichenhalle

Gebühr für:

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Die Benutzung der Leichenhalle, je Tag  | 220,00 € |
| (2) Die Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier<br>(ohne Einstellung in der Leichenhalle) | 290,00 € |

## § 7 Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Plätze	Jahre	
1. Erd-Reihengrab:			
a. für Kinder bis zu 10 Jahren	1	25	700,00 €
b. für Personen über 10 Jahren	1	25	800,00 €
2. Erd-Wahlgrab:			
a. Erd-Einzel-Wahlgrab	1	30	1.050,00 €
b. Erd-Doppel-Wahlgrab	2	30	1.580,00 €
c. Erd-Dreier-Wahlgrab	3	30	2.090,00 €
d. Zusatzgebühr pro zusätzlicher Urne In einer Urnen-Wahl-Grabstelle			120,00 €
3. Urnen-Einzel-Reihengrab	1	15	440,00 €
4. Anonymes Urnengrab	1	15	590,00 €
5. Urnen-Wahlgrab			
a. Urnen-Einzel-Wahlgrab	2	30	1.180,00 €
b. Urnen-Doppel-Wahlgrab	4	30	1.800,00 €

c. Urnen-Dreier-Wahlgrab	6	30	2.420,00 €
6. Rasengrabfeld für eine Urne und Pflege	1	15	680,00 €

- (2) Falls für die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestruhefristen eine Verlängerung des Nutzungszeitraumes an der Wahlgrabstelle erforderlich ist, so ist eine Verlängerungsgebühr nach dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Nutzungsperiode zu entrichten.

## II. Schlussvorschriften

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.  
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 27.03.2012 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Denzlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Denzlingen, 16.02.2022

.....  
Markus Hollemann  
(Bürgermeister)